jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/1/31 3Ob585/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.1979

Norm

ZPO §266 DIII
ZPO §503 Z2 C6

Rechtssatz

Qualifiziert das Gericht eine Außerstreitstellung als Schlußfolgerung rechtlicher Natur und hält sie diese für unbeachtlich, so liegt darin kein Verstoß gegen § 266 Abs 1 ZPO, weil das Gericht keine Tatsachen festgestellt und seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, die der Außerstreitstellung der Parteien widersprechen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 585/78
  Entscheidungstext OGH 31.01.1979 3 Ob 585/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0040067

Dokumentnummer

JJR_19790131_OGH0002_0030OB00585_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at